

---

# Beitragsordnung

TC Kamen-Methler e.V.

- § 1 Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Bei Neuaufnahmen muß eine Aufnahmegebühr entrichtet werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.  
Über Stundung und Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- § 2 Der Jahresbeitrag beträgt für:
- a) Aktive Mitglieder:
- |   |          |
|---|----------|
| nach Vollendung des 18. Lebensjahres      | € 200,-- |
| bis zur Vollendung seines 18 Lebensjahres | € 72,--  |
- b) Schüler, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Auszubildende, Studenten unter der Voraussetzung, dass die Schülereigenschaft, die Studenteneigenschaft, die Studienbescheinigung bzw. das Ausbildungsverhältnis unaufgefordert zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dem Verein nachgewiesen wird, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- |  |          |
|--|----------|
|  | € 103,-- |
|--|----------|
- c) Familienbeitrag bei min. einem Vollzahler über 18 Jahre :
- |   |              |
|---|--------------|
| 2. Kind bis zur Vollendung seines 18 Lebensjahres | € 36,--      |
| 3. Kind und weitere                               | ohne Beitrag |
- b) Passive Mitglieder
- |  |         |
|--|---------|
|  | € 42,-- |
|--|---------|
- Der Beitrag wird halbjährlich im Januar und Juli eingezogen.
- §3 Aufnahmegebühr  
Die Aufnahmegebühr beträgt:  
Die Aufnahmegebühr wird, bis auf Widerruf, ausgesetzt
- §4 Gastspielgebühr ( Tageskarte )
- |  |        |
|--|--------|
| a) Jugendliche – bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | € 3,50 |
| b) Erwachsene  | € 8,00 |
- Gastspieler sind solche, die durch ein Vereinsmitglied eingeführt werden und am regelmäßigen Spielbetrieb nicht teilnehmen. In besonderen Fällen kann der Vorstand über die Ausgabe von Monatskarten für Gäste sowie über die Höhe des Beitrages beschließen. Schuldner des Gastspielbeitrages ist das Mitglied, bei Jugendlichen sind es die Eltern des Mitgliedes. Das Mitglied ist verpflichtet, sich in das aushängende Gästebuch vor Beginn des Spieles einzutragen. Sofern ein Mitglied den Gastspielbetrag trotz Aufforderung nicht zahlt bzw. nicht abbuchen läßt, oder die Eintragung im Gastspielbuch mehrfach unterläßt, kann dieses als vereinsschädigendes Verhalten angesehen werden.
- §5 Soweit Jugendliche am Sommer- bzw. Wintertraining teilnehmen, wird ein zusätzlicher Trainingsbetrag je Halbjahr erhoben.  
Trainingsbeiträge für Erwachsene bei Teilnahme am Mannschaftstraining werden ebenfalls halbjährlich erhoben.
- §6 Die Aufnahmegebühr und Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren von den angegebenen Konten der Mitglieder abgebucht.